

Informationsblatt für Angestellte – Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (VwdA)

Sie haben die Aufnahme in die Architektenkammer Baden-Württemberg als angestellte/r Architekt:in bzw. Stadtplaner:in im Praktikum beantragt. Mit Ihrer Eintragung beginnt automatisch auch Ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (VwdA).

Das VwdA erhält Ihre Eintragsdaten direkt von der Kammer und nimmt Sie daraufhin in den Teilnehmerbestand auf. Sie erhalten anschließend alle erforderlichen Unterlagen automatisch per Post.

Wichtig für Sie im Angestelltenverhältnis: Ihre Optionen im Überblick

Wenn Sie angestellt tätig sind, haben Sie drei Möglichkeiten im Hinblick auf Ihre Altersvorsorge:

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des VwdA (Beiträge werden dann in gleicher Höhe an das VwdA gezahlt)
2. Freiwillige Zusatzversorgung über das VwdA
3. Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im VwdA

Wichtig: Fristen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wenn Sie als angestellter Architekt wie Ihre selbstständig tätigen Kolleginnen und Kollegen in den Genuss der Vorteile des VwdA kommen möchten, müssen Sie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Diese kann rückwirkend zum Datum Ihrer Eintragung ins Versorgungswerk erfolgen – aber nur, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt aller Voraussetzungen gestellt wird. Diese sind:

- Mitgliedschaft in der Architektenkammer
- Mitgliedschaft im Versorgungswerk
- Berufsspezifische Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Wird die Eintragung rückwirkend auf den Tätigkeitsbeginn beantragt und liegt dieser mehr als drei Monate zurück, ist eine Befreiung nur ab dem Antragsdatum möglich.

In diesem Fall können Sie:

- Das VwdA bis zur Befreiung als Zusatzversorgung nutzen oder
- Einen Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im VwdA stellen

Wichtiger Hinweis bei rückwirkender Eintragung

Die Architektenkammer trägt Sie üblicherweise rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung ein, damit Sie während der Bearbeitungszeit des Antrags bereits Praxiszeiten angerechnet bekommen. Dauert die Bearbeitung Ihres Antrags länger als die dreimonatige Befreiungsfrist von der gesetzlichen Rentenversicherung, führt eine rückwirkende Eintragung bei der Architektenkammer dazu, dass Sie für die Zeit ab Eintragung in der Architektenkammer bis zur Antragsstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob Sie rückwirkend eingetragenen werden sollen. Sobald absehbar ist, dass Ihr Eintragungsverfahren länger als drei Monate in Anspruch nimmt, empfehlen wir, die Architektenkammer darüber zu informieren, dass Sie von einer rückwirkenden Eintragung absehen möchten. Der Zeitpunkt der Eintragung in die Architektenkammer kann Auswirkungen auf Ihre Befreiungsmöglichkeiten und auf die Anrechnung der Praxiszeit durch die Architektenkammer haben.

Fragen? Wir helfen gerne weiter

Telefon:	+49 711 23874 - 0
E-Mail:	info@vwda.de
Persönliche Ansprechperson über:	www.vwda.de/kontakt